

## Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Personen, die mit ihren unverheirateten Kindern, die noch nicht 26 Jahre alt sind, erhalten Kinderzuschlag, wenn:

- für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht
- durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden wird

Höchstbetrag: 140,00 € je zu berücksichtigendes Kind.

Bewilligungszeitraum: jeweils 6 Monate ab Tag der Antragstellung, max. 36 Monate ab 2008 unbefristet

Kinderzuschlag erhält nicht, wer Leistungen nach SGB II (Hartz IV) oder SGB XII (Sozialgeld) erhält.

Für die Berechnung des Kinderzuschlages wird der Gesamtbedarf der Eltern nach SGB II dem Einkommen gegenübergestellt. Wohngeld, Kindergeld, Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.